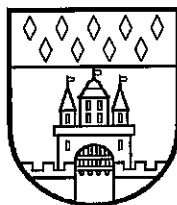


Amtsblatt

Original

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **22. September 2005**

Nr.: **26/2005**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
116	19.09.2005	Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ –30. Änderung- gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	379 - 383
117	19.09.2005	27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Aus- legung gem. § 3 (2) BauGesetzbuch (BauGB) i.V.m § 3 (3) BauGB (a. F.) in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005	384 - 386
118	19.09.2005	Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ – Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Aus- legung gem. § 3 (2) BauGesetzbuch (BauGB) i.V.m § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005	387 - 389
119	19.09.2005	38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005	390 - 392
120	19.09.2005	39. Änderung des Flächennutzungsplanes im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005	393 - 395

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ - 30. Änderung -
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Burgsteinfurt**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07. September 2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6c „Windmühlensch“ wird für die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 118, 119, 141, 232, 248 und 249 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die sog. „Hütchen-Festsetzung“ bezüglich der Zahl der zulässigen Vollgeschosse für einen Großteil des Änderungsbereiches wird aufgehoben. Es wird im Änderungsbereich die Zahl der Vollgeschosse auf max. II festgesetzt. Bei der Errichtung eines Vorhabens mit zwei Vollgeschossen wird die Höhe zwischen fertiger Oberkante Fahrbahnachse, gemessen in der Mitte der Straßenfront, und dem Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses (Traufhöhe) auf max. 5,80 m begrenzt.

Die Baugrenzen auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 112 in der Gemarkung Burgsteinfurt werden dem dortigen geplanten Neubau angepasst.

Die Festsetzungen zum Erhalt von Baumbestand werden aufgehoben.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6c wird kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 1a (3) S. 5 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),

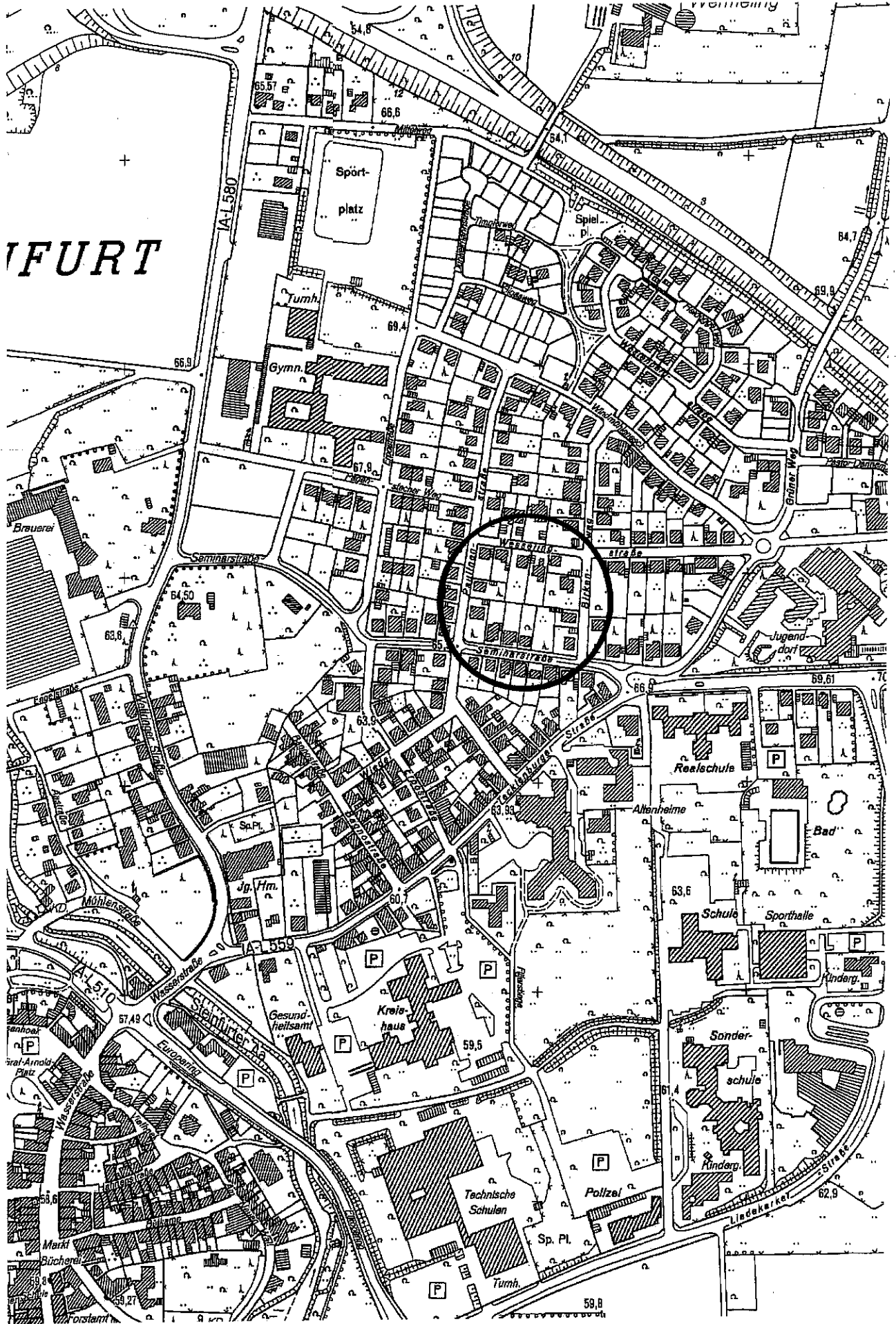
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NW S. 96) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 118, 119, 141, 232, 248 und 249 in der Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 6c „Windmühlensch“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 19. September 2005

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Höge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB (a. F.) in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 3 (3) BauGB (a. F.) der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 ferner beschlossen, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der im Planungs- und Umweltausschuss und dem Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Gesundheit beschlossenen Variante A1 mit öffentlicher vegetativer Lärmschutzwand und privater Lärmschutzwand in Kombination mit Garagengebäude erneut öffentlich auszulegen.

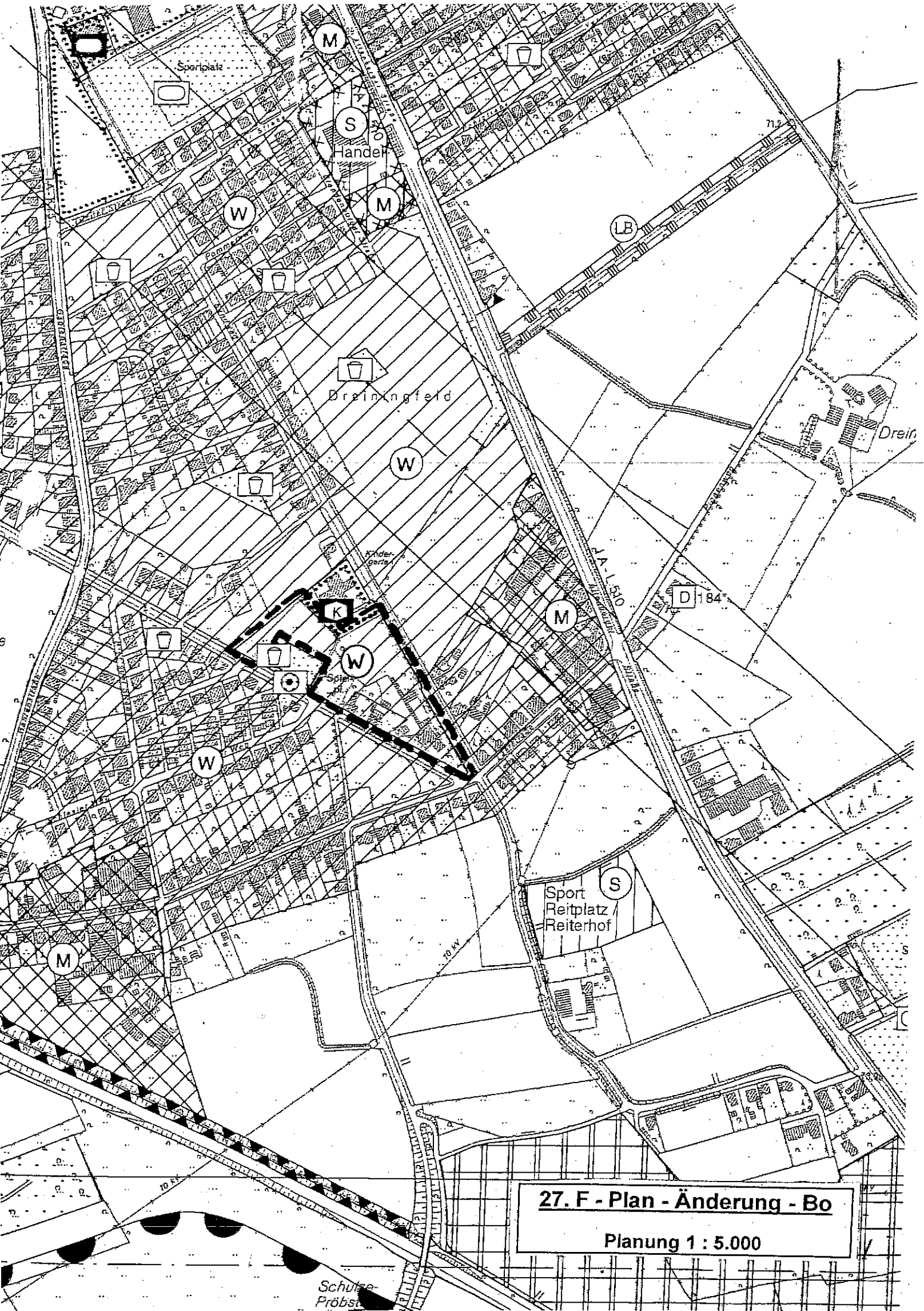
Der Auslegungsentwurf wird außerdem wie folgt geändert:

1. Korrektur und Ergänzung der Planzeichen im Plan und in der Legende,
2. Aktualisierung der Ermächtigungsgrundlagen.

Gemäß § 3 (3) BauGB hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 06.07.2005 beschlossen, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 50, Flurstücke 1002 tlw., 123, 126 und 127, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Sportplatz

Handel

Drainngfeld

Dreit

Sport Reitplatz / Reiterhof

27. F - Plan - Änderung - Bo

Planung 1 : 5.000

Schulze-
Pröbst

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **30.09.2005 bis 31.10.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

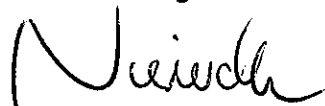
Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19. September 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“

- 8. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 3 (3) BauGB des 8. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ beschlossen.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf und die Begründung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. *Umplanung im Bereich nordöstlich des Ballspielplatzes und Festsetzung einer aktiven Lärmschutzmaßnahme.*

2. *Überarbeitung der Begründung unter Punkt 5.1 (Immissionsschutz)*

3. *Aufnahme der folgenden textlichen Festsetzungen Nr. 16 und 17:*

16 *Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nördlich des Ballspielplatzes eine Lärmschutzwand/ -wand Kombination oder Lärmschutzwand zu errichten, die eine Schirmkantenhöhe von 2,60 m über Spielfeldniveau aufweisen muss.*

Eine Nutzung des Ballspielplatzes in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist unzulässig.

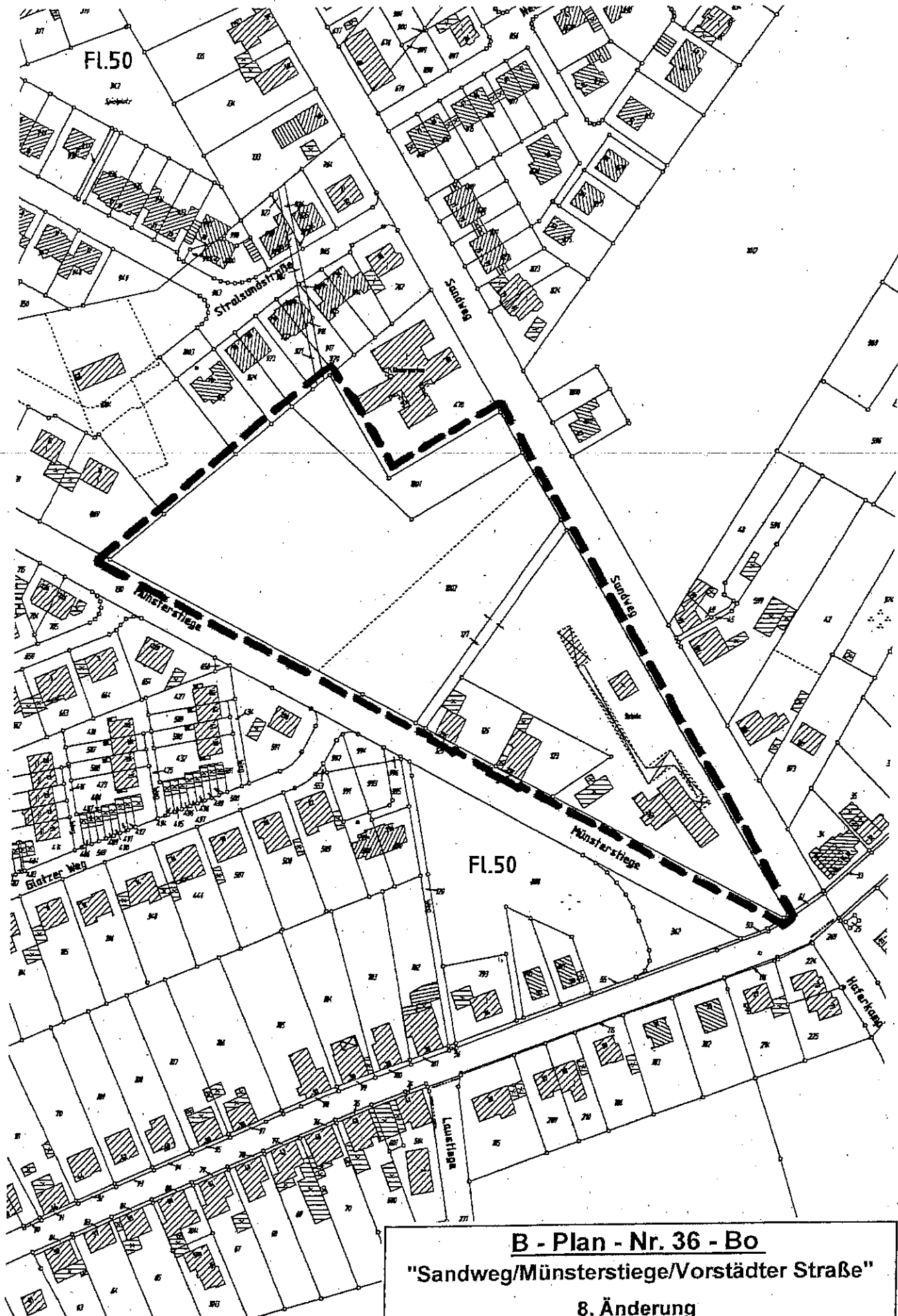
17. *Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen an der gekennzeichneten Gebäudeseite am Objekt „A“ nicht offenbare Fenster mit mechanischen, schallgedämmten Lüftungen einzubauen.*

Auf den Einbau der schallgedämmten Lüftung kann verzichtet werden, wenn die Belüftung des Raumes durch ein Fenster an einer nicht gekennzeichneten Gebäudeseite sichergestellt wird.

Gemäß § 3 (3) BauGB hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 06.07.2005 bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 1001, 1002 und 123 bis 127, Flur 50, Gemarkung Borghorst, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **30.09.2005 bis 31.10.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

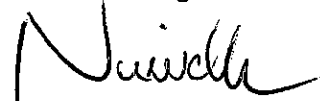
Das Aufstellungsverfahren wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (In Kraft seit dem 20.7.2004) eingeleitet und wird gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes fortgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19. September 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

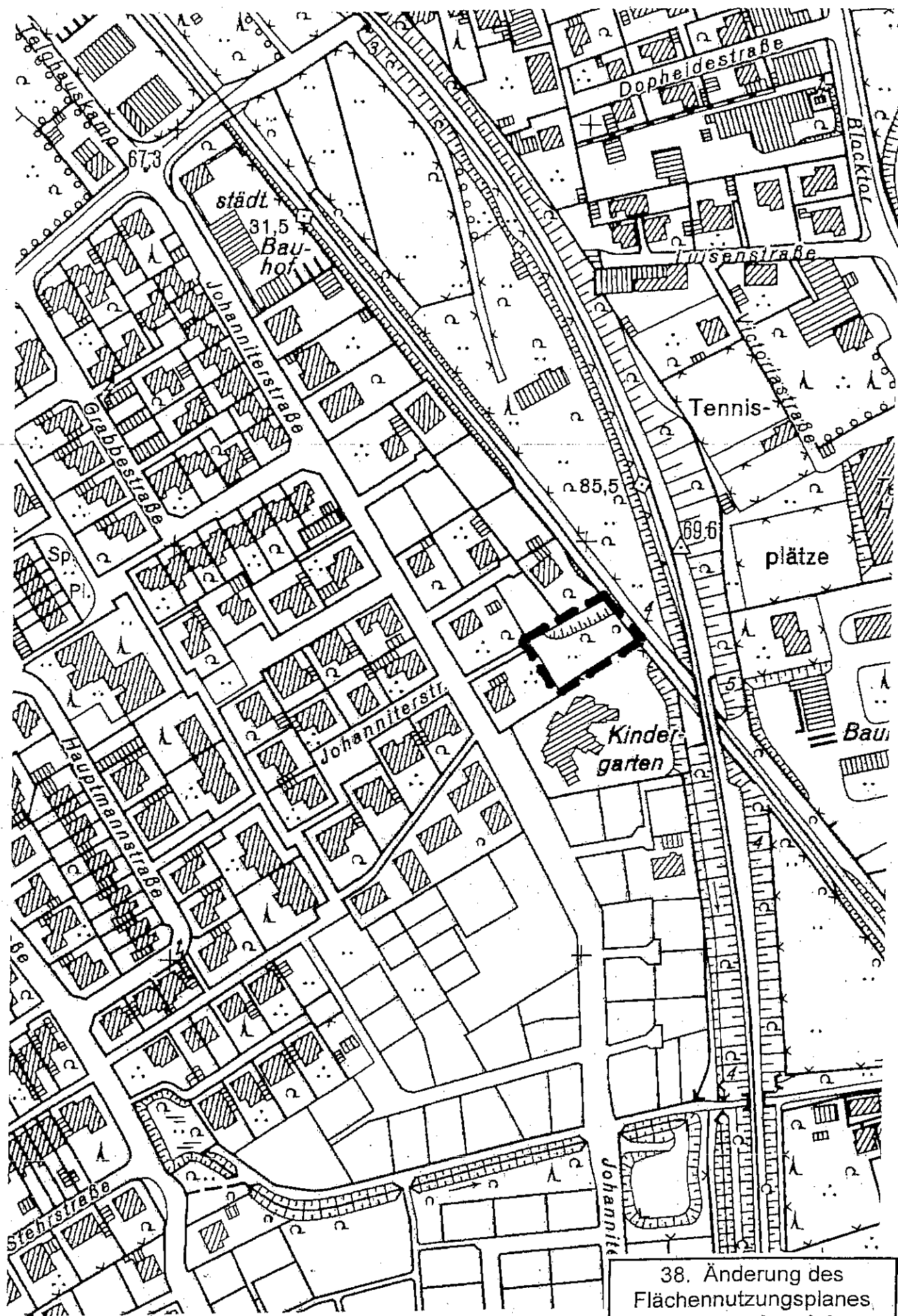
38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 38. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lütke Hasfeld“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 637 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:2500

38. Änderung des
Flächennutzungsplanes,
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.09.2005 bis 31.10.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

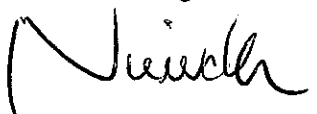
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.09.2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:


(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

(Amtsbl. 26/2005/119)

Bekanntmachung

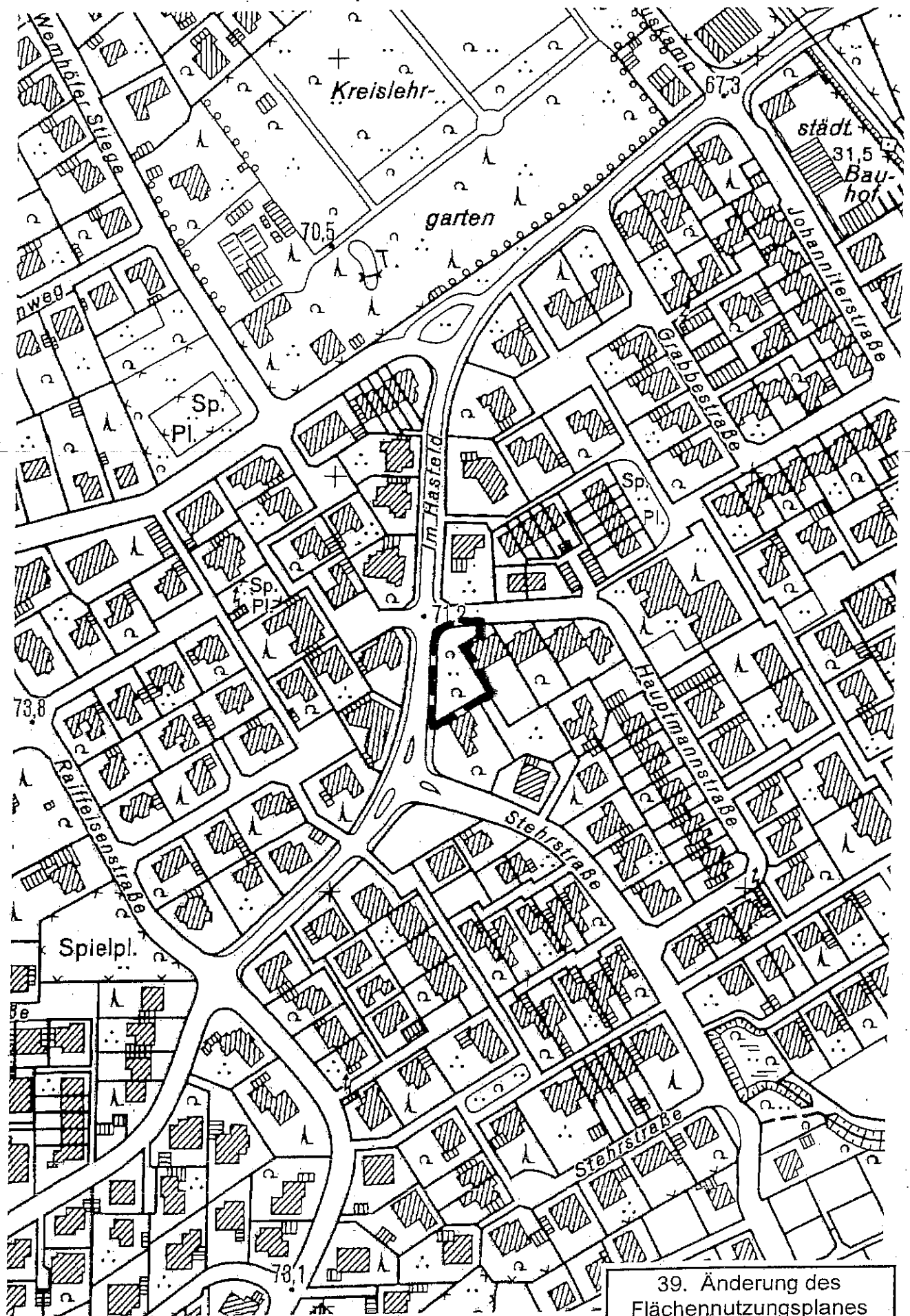
39. Änderung des Flächennutzungsplanes im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 30.09.2005 bis 31.10.2005

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 39. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 30, Flurstück 564, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



39. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **30.09.2005 bis 31.10.2005** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

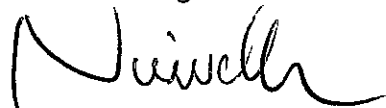
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 19.09.2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter